

4.06 Leistungen der IV



Das IV-Verfahren

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Für die Früherfassung können versicherte Personen bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons gemeldet werden.

Die versicherte Person muss das Recht auf eine Leistung der Invalidenversicherung (IV) mit dem offiziellen Formular geltend machen. Die IV prüft nach Eingang der Anmeldung, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV erfüllt sind. Sie holt dazu alle Auskünfte ein, die für die Abklärungen notwendig sind. Die Abklärungen beziehen sich auf sämtliche Leistungen der IV. Die IV kann erst nach Prüfung aller Gegebenheiten entscheiden, ob die versicherte Person Leistungen der IV erhält.

Das Formular Meldeverfahren können Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte sowie Meldungsberechtigte über das IV-Verfahren.

Meldung

1 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen und Institutionen können eine Meldung einreichen:

- Sie als versicherte Person sowie Ihre gesetzliche Vertretung
- die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
- Ihre behandelnden Ärzte und Chiropraktiker
- der Krankentaggeldversicherer
- der Unfallversicherer
- die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Arbeitslosenversicherung
- die Sozialhilfeorgane
- die Militärversicherung
- der Krankenversicherer

Die versicherte Person ist allerdings vorgängig darüber zu informieren.

2 Wann kann ich eine Meldung einreichen?

Sie können eine Meldung einreichen, wenn die versicherte Person während 30 Tagen gesundheitsbedingt arbeitsunfähig war, oder innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweist, und die Gefahr einer Chronifizierung des Leidens besteht.

Die Meldung zur Früherfassung ist keine Anmeldung für Leistungen der IV.

3 Wie prüft die IV-Stelle die Meldung?

Die IV-Stelle klärt zunächst ab, ob sie zuständig ist. Danach prüft sie den gemeldeten Fall im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person sowie der Ursachen und Folgen.

Die IV-Stelle lädt daraufhin die gemeldete Person zu einem Früherfassungsgespräch ein; dabei wird die medizinische, berufliche und soziale Situation analysiert. Sie entscheidet danach, ob eine Anmeldung für IV-Leistungen angezeigt ist.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

4 Wie melde ich mich für den Bezug von IV-Leistungen an?

Sie müssen zum Bezug von Leistungen der IV bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons ein Gesuch einreichen.

Sie können das amtliche Anmeldeformular bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Wenn Sie im Ausland wohnen und Beiträge an die schweizerische IV geleistet haben, ist die «IV-Stelle für Versicherte im Ausland» in Genf zuständig.

Einen Anspruch anmelden können Sie oder Ihre gesetzliche Vertretung sowie Behörden oder Dritte, welche Sie regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen. Sie müssen Ihre Anmeldung zum Bezug von Leistungen eigenhändig unterzeichnen. Die Anmeldelegitimation steht auch dem Sozialversicherer zu, der Vorleistungen erbracht hat.

5 Wann muss ich mich anmelden?

Sie müssen sich so früh wie möglich anmelden, das heisst sobald der Gesundheitsschaden Leistungen der IV, wie Eingliederungsmassnahmen, Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag oder Hilfsmittel, auslösen kann. Die verspätete Anmeldung kann die Kürzung bestimmter Leistungen zur Folge haben.

Zusätzliche Angaben dazu finden Sie in folgenden Merkblättern:

- *4.01 - Leistungen der Invalidenversicherung (IV)*
- *4.04 - Invalidenrenten der IV*
- *4.13 - Hilflosenentschädigungen der IV*
- *4.14 - Assistenzbeitrag der IV*

Abklärung

6 Wie prüft die IV-Stelle, ob ich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf IV-Leistungen erfülle?

Nach Eingang der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Leistungen der IV erfüllen. Die IV-Stelle holt alle Auskünfte ein, die für die Abklärung Ihres Gesundheitszustandes, Ihrer Erwerbssituation oder der Tätigkeit in Ihrem Aufgabenbereich notwendig sind. Ein interdisziplinäres Team aus Fachpersonen der beruflichen Eingliederung, der Arbeitsvermittlung, der Abklärungsstellen, der Sachbearbeitung sowie Ärzten des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) usw. wirkt bei der Abklärung und der Entscheidungsfindung mit. Die IV-Stelle arbeitet mit den anderen betroffenen Sozial- und Privatversicherungen zusammen.

7 Was prüfen die Ärztinnen und Ärzte des RAD?

Die Ärztinnen und Ärzte des RAD prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Bedarf untersucht Sie ein Arzt des RAD. Allenfalls können die IV-Stellen zusätzliche ärztliche Unterlagen und Gutachten von Fachärzten verlangen oder polydisziplinäre Untersuchungen bei einer medizinischen Gutachterstelle veranlassen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt *4.15 – Polydisziplinäres medizinisches Gutachten*.

8 Was prüft das Fachpersonal für die berufliche Eingliederung?

Das Fachpersonal für die berufliche Eingliederung prüft mögliche Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art. Die IV-Stelle lädt Sie ein, um Ihre persönliche und berufliche Situation sowie Ihre Fähigkeiten abzuklären und um die weiteren Schritte zu besprechen. Bei Bedarf findet eine Untersuchung in einer beruflichen Abklärungsstelle der IV (BEFAS) oder in einer anderen Institution statt, bei der Sie bezüglich Ihrer Leistungsfähigkeit begutachtet werden.

9 Wann erfolgt eine Abklärung an Ort und Stelle?

Um Ihre Situation besser einschätzen zu können, kann eine Abklärung an Ort und Stelle verlangt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie selbständigerwerbend oder ganz im Haushalt tätig sind sowie bei der Prüfung des Anspruchs auf Hilflosigkeit und gewisse Hilfsmittel.

10 Auf welche Leistungen beziehen sich die Abklärungen?

Die Abklärungen müssen sich auf sämtliche in Betracht fallenden Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht worden sind. Wenn Sie eine Rente beantragen, prüft die IV-Stelle in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung.

11 Wann können Massnahmen der Frühintervention angeordnet werden?

Während der Abklärung können Massnahmen der Frühintervention angeordnet werden, um den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder Sie an einem anderen Arbeitsplatz einzugliedern.

12 Wie lange dauert es, bis die IV-Stelle den Grundsatzentscheid fasst?

Die IV-Stelle fasst innerhalb von zwölf Monaten ab Einreichung der IV-Anmeldung den Grundsatzentscheid, ob der Eingliederungsweg gewählt werden soll oder ob die Rentenfrage zu prüfen ist.

13 Wann wird ein Eingliederungsplan erstellt?

Steht fest, dass Ihnen Integrationsmassnahmen und/oder Massnahmen beruflicher Art zugemutet werden können, wird ein Eingliederungsplan erstellt. Er hält die zu erreichenden Ziele fest, regelt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien und definiert die Verantwortlichkeiten und Fristen.

Mitwirkungspflicht und Schadenminderung

14 Was wird von mir erwartet?

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Eine Massnahme gilt nur dann als nicht zumutbar, wenn sie dem Gesundheitszustand nicht angemessen ist.

Änderungen der beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation müssen Sie der IV-Stelle melden; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

15 Sind die angeordneten Massnahmen Pflicht?

Ja. Sie müssen sich aktiv an der Umsetzung aller zumutbaren Massnahmen (wie z.B. Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen als Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art oder medizinische Behandlungen) beteiligen, damit der bestehende Arbeitsplatz erhalten bleibt, Sie eine vergleichbare Tätigkeit ausüben oder wieder ins Berufsleben eingegliedert werden können.

16 Was geschieht, wenn ich den Verpflichtungen nicht nachkomme?

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

Vorbescheid

17 Wann erhalte ich den Vorbescheid der IV-Stelle?

Nach Abschluss der notwendigen Abklärungen erhalten Sie und die betroffenen Versicherungsträger von der IV-Stelle einen Vorbescheid, der über den vorgesehenen Entscheid informiert. Ihnen und den Versicherungsträgern wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt, innert welcher Sie sich zum geplanten Entscheid äussern können.

18 Wie kann ich mich zum Vorbescheid äussern?

Sie können sich bei der IV-Stelle entweder schriftlich zur Sache äussern oder mündlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Persönliche Gespräche finden in der IV-Stelle statt. Die IV-Stelle hält die Aussagen in einem Protokoll fest und legt es Ihnen zur Unterzeichnung vor. Alle anderen Parteien können nur schriftlich Stellung nehmen.

19 Besteht das Recht auf Akteneinsicht?

Ja. Sie und die beteiligten Parteien haben das Recht zur Akteneinsicht.

Verfügung

20 Wann erlässt die IV-Stelle die Verfügung?

Erheben Sie keine Einwände oder gehen innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahmen von den Parteien ein, erlässt die IV-Stelle die Verfügung.

Äussern Sie sich oder die Parteien zu relevanten Sachverhalten, ist die IV-Stelle gehalten, diese Stellungnahmen in der Begründung des Entscheids zu berücksichtigen.

21 Wie informiert die IV-Stelle über Massnahmen der Frühintervention?

Der Entscheid über Massnahmen der Frühintervention wird ohne Vorbescheid oder Verfügung mitgeteilt.

Beschwerde

22 Wann kann ich Beschwerde erheben?

Wenn Sie und die beteiligten Parteien mit der Verfügung der IV-Stelle nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Versicherungsgericht Ihres Wohnsitzkantons schriftlich Beschwerde erheben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, richten Sie Ihre Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

23 Wo kann ich gegen das erstinstanzliche Urteil Beschwerde erheben?

Gegen das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts können Sie und die beteiligten Parteien in der Folge beim Bundesgericht in Luzern Beschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen einzureichen.

24 Ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig?

Ja. Das Beschwerdeverfahren betreffend IV-Leistungen ist kostenpflichtig.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.06-15/01-D